

Nr. 383D

17.05.2011

BOFAXE



## „Osama at the Beach“ – Rechtmäßigkeit der Tötung

### Autor / Nachfragen

Dr. Stefanie Haumer  
Referentin  
DRK-General-  
sekretariat, Berlin

Nachfragen:  
haumers@drk.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

In der Nacht auf den 2. Mai 2011 hat ein Spezialkommando der US Navy Seals den Top-Terroristen Osama Bin Laden in seinem Haus in Abbottabad, Pakistan, erschossen. Zur abschließenden rechtlichen Beurteilung der Aktion sind gegenwärtig nicht ausreichend Informationen zum Tathergang öffentlich zugänglich. Der Beitrag zeigt einige der zentralen rechtlichen Fragen auf.

Zuvorderst stellt sich die Frage, welches Rechtsgebiet zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Tötung Osama Bin Ladens (OBL) heranzuziehen ist. Das humanitäre Völkerrecht (HVR) ist anwendbar, sofern die Tötung im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes erfolgte. Nach dem ICTY ist von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt (NIAC) auszugehen bei „protracted armed violence between governmental authorities and organized armed groups or between such groups within a State“ (Tadić). Diese Voraussetzungen sind im Fall Afghanistans erfüllt, der Ort der Tötung OBLs lag allerdings im Nachbarland Pakistan. Dort wäre HVR anwendbar, sofern man entweder davon ausgeht, dass der NIAC auf Pakistan übergreifen hat, oder wenn man mit dem US Supreme Court (Hamdan vs. Rumsfeld, S. 65 ff.) das Vorliegen eines NIAC mit internationaler Ausdehnung („international in scope“) – evtl. global – bejaht. Das HVR gilt zwischen den Konfliktparteien. Nach der Definition des ICTY können dies in einem NIAC „governmental authorities and organized armed groups“ sein. Konfliktpartei sind auf der einen Seite die staatlichen Streitkräfte, unterstützt von der ISAF, an der sich auch die USA beteiligen, bzw. die Verbündeten der Operation Enduring Freedom unter Führung der USA. Aus dem HVR sich ergebende Pflichten treffen die US-Soldaten mithin. Auf der anderen Seite beteiligen sich Taliban-Kämpfer, Al Qaida-Kämpfer und andere Aufständische an Gefechten. Während die Taliban-Kämpfer einen gewissen Organisationsgrad im Sinne der ICTY-Definition aufweisen, kann dies nach gegenwärtiger Informationslage nicht sicher auch über das (lose) Terrornetzwerk Al Qaida gesagt werden. Sofern dieser Aspekt bejaht wird, haben Al Qaida-Kämpfer als Konfliktpartei humanitär-völkerrechtliche Rechte und Pflichten.

Falls man von der Anwendbarkeit des HVR ausgeht, das heißt im NIAC von der Anwendbarkeit des gemeinsamen Artikels 3 GA und des Völkergewohnheitsrechts (VGR) – die USA haben das II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen nicht ratifiziert und sind an dessen Vorschriften daher nicht gebunden –, wäre ein direkter Angriff auf eine Person rechtlich möglich, wenn es sich bei dieser Person um ein legitimes militärisches Ziel handelt und die übrigen Vorschriften des HVR beachtet werden. Der gemeinsame Artikel 3 (1) lit. d) GA verbietet speziell Verurteilungen und Hinrichtungen von Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes. Nach VGR (vgl. Regel 1 S. 2 der VGR-Studie des IKRK) dürfen Angriffe direkt gegen Personen gerichtet werden, die nicht den Zivilpersonen gewährten Schutz genießen. OBL war – sofern man davon ausgeht, dass es sich bei Al Qaida um eine Konfliktpartei handelt – der Anführer dieser organisierten bewaffneten Gruppe. Nicht sicher bejaht werden kann allerdings die Frage, ob er Operationen immer noch selbst durchgeführt, befehligt oder geplant hat, sodass ihm eine „continuous combat function“ zukam. Falls dem so ist, beteiligte sich OBL unmittelbar an den Feindseligkeiten und war jederzeit ein legitimes militärisches Ziel – auch unbewaffnet und schlafend (viel diskutiert unter dem Stichwort „Osama at the beach“). Die Pflicht, ein milderes Mittel als die Tötung zu ergreifen, besteht nach dem HVR nicht grundsätzlich (A.A. IKRK in DPH-Studie, Kap. 9). Allerdings sind US-Soldaten nicht ermächtigt, eine Person zu töten, die sich ergibt.

Geht man davon aus, dass HVR nicht anwendbar ist, müssen US-Soldaten auch (extraterritorial) auf pakistanischem Hoheitsgebiet die Menschenrechte beachten – entgegen der Ansicht der USA in dieser Frage. Artikel 6 (1) IPbPR garantiert, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf. Eine Tötung im Rahmen legitimer Gewaltanwendung durch den Staat ist also rechtlich möglich. Es bestand der begründete Verdacht, dass OBL schwerwiegende Verbrechen begangen hat, da er sich selbst u.a. der Anschläge vom 11. September 2001 bezichtigt hat. Zudem hat er über Videobotschaften immer wieder zu weiteren Verbrechen aufgerufen. Als mutmaßlicher Täter und Anstifter durfte OBL nach rechtsstaatlichen Gesichtspunkten festgenommen und gegebenenfalls Gewalt bei seiner Verhaftung angewendet werden. Nicht bekannt ist, ob tödliche Gewalt gegen OBL erst angewandt wurde, als er sich – evtl. unbewaffnet – seiner Festnahme widersetzte, oder ob direkt eine „kill, don't detain“-Anordnung erging. Selbst letztere verletzt jedoch das menschenrechtlich verankerte Recht auf Leben beispielsweise dann nicht, wenn es besonders riskant wäre, eine Person lebend festzunehmen mit Blick auf das Leben und die Sicherheit der operierenden Soldaten.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.